



**Satzung der Gemeinde Salching  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Salching folgende Satzung:

---

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Laufende Gebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2 Gebührenpflichtiger**

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die Laufenden Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **ZWEITER TEIL**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabgebühr**

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für den Friedhof Salching:

a) eine Einzelgrabstätte	10,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	20,00 €
c) eine Familiengrabstätte, pro Bestattungsplatz	30,00 €
d) eine Urnengrabstätte im Urnengräberfeld	20,00 €
e) eine Urnennische an der Urnenwand	20,00 €
- 2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für den Friedhof Oberpiebing:

a) eine Einzelgrabstätte	10,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	20,00 €
c) eine Urnennische an der Urnenwand	20,00 €
- 3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Ruhefristen nach § 28 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- 4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- 5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- 6) Die Gebühr für die Urnengrabverschlussplatte an der Urnenwand beträgt: 70,00 €

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- 1) Die Bestattungsgebühren (Besorgung, Einsargung, Bestattung oder Umbettung) einer Leiche richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung des Vertrages mit dem beauftragten Bestattungsinstitut.
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Salching und Oberpiebing beträgt: 60,00 €
- 3) Die Kosten für die Leichenfrauen richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung des Vertrages mit dem beauftragten Bestattungsinstitut.
- 5) Bei Leichenüberführungen nach auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.
- 6) Für die Leichenbeschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenschauer zu richten sind.

### **§ 6 Laufende Gebühren**

#### 1) Friedhof Salching

Für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs werden laufende Gebühren pro Jahr und Grabstätte erhoben:

a) Für ein Einzelgrab	10,00 €
b) Für ein Doppelgrab	17,00 €
c) Für ein Familiengrab	24,00 €
d) Für eine Urnengrabstätte im Urnengräberfeld	12,50 €
e) Für eine Urnennische an der Urnenwand	12,50 €

#### 2) Friedhof Oberpiebing

Für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs werden laufende Gebühren pro Jahr und Grabstätte erhoben:

a) Für ein Einzelgrab	10,00 €
b) Für ein Doppelgrab	17,00 €
c) Für eine Urnennische an der Urnenwand	12,50 €

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind,

werden Gebühren nach der Kommunalen Kostentabelle oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung außer Kraft.

## **GEMEINDE SALCHING**

Aiterhofen, 27.11.2019

gez.

**(Siegel)**

Neumeier  
Erster Bürgermeister